

## **Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für die Aufnahme in die Liste der sachverständigen Personen für den Nationalen Qualifikationsrahmen aller Bildungs- und Ausbildungsbereiche in Österreich**

Basierend auf dem Bundesgesetz Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, ist die Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich (NKS) die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in Österreich.

Ziel des Nationalen Qualifikationsrahmens ist es, ein Übersetzungsinstrument zwischen den verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus für alle Bereiche der Bildung in Österreich zu schaffen. Die Erfassung und Einordnung der Qualifikationen in acht Niveaus erfolgt lernergebnisorientiert und basiert auf der Empfehlung des Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) sowie dem Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz).

Die NKS, eingerichtet bei der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH, arbeitet mit Unterstützung der Europäischen Kommission im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Basierend auf dem NQR-Gesetz hat die NKS die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen von Qualifikationsanbietern durchzuführen, mit dem Ziel, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation einem der acht NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen. Bei der Prüfung von Zuordnungsersuchen kann die NKS bei Bedarf Expertisen von sachverständigen Personen einholen, die in einer Liste geführt werden.

Für die Erstellung dieser Liste sucht die NKS sachverständige Personen aus allen Bildungs- und Ausbildungsbereichen in Österreich.

### **1. Aufgaben der sachverständigen Personen:**

- Stellungnahmen zu Zuordnungsersuchen basierend auf ihrer fachlichen Expertise in jenen Lern- oder Arbeitsbereichen, auf die sich die Lernergebnisse der zuzuordnenden Qualifikationen beziehen,
- Unterstützung der NKS bei fachspezifischen Beratungen, Informationsveranstaltungen und bei Schulungsmaßnahmen,
- Analyse fachspezifischer Qualifikationen, Projekte und Bewertung sektoraler Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene.

## 2. Auswahlkriterien

Folgende Kriterien müssen von den sachverständige Personen erfüllt werden:

- Matura oder eine gleichwertige berufliche Ausbildung,
- Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2,
- Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil,
- Fachkundigkeit in Bezug auf Kompetenzfeststellungsverfahren und Qualitätssicherung,
- inhaltliche und sektorale Fachkundigkeit mit mehrjähriger beruflicher Erfahrung in einem oder mehreren Spezialbereichen des österreichischen Bildungssystems,
- hohe Bereitschaft für Schulungsmaßnahmen im Bereich EQR/NQR sowie des Konzepts der Lernergebnisorientierung,
- Kenntnisse zum Europäischen/Nationalen Qualifikationsrahmen sowie dem Konzept der Lernergebnisorientierung, etwa durch Erfahrung bei der Erarbeitung von Curricula, Berufsbildern und Studienprogrammen, sind von Vorteil,
- Idealerweise Kenntnisse über den Europäischen Bildungsbereich sowie Kenntnisse über die Besonderheiten des österreichischen Bildungssystems,
- Arbeitserfahrung im europäischen Kontext und ein Grundverständnis für den europäischen Kontext sind von Vorteil.

## 3. Unvereinbarkeits- und Verschwiegenheitshinweise

- Die sachverständigen Personen sind verpflichtet, das jeweilige Zuordnungsersuchen objektiv und unabhängig allein auf Basis ihrer fachlichen Expertise zu bewerten. Das heißt, dass sie sich in keiner Position befinden dürfen, in der persönliche, wirtschaftliche, dienstliche oder sonstige Interessen (wenn auch nur dem Anschein nach) einen Konflikt mit dieser grundlegenden Verpflichtung zur Objektivität und Unabhängigkeit darstellen.
- Die sachverständigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle im Zuge ihrer sachverständigen Tätigkeit erhaltenen Informationen und Unterlagen sowie über ihre selbst erstellten Expertisen und Stellungnahmen – auch über das Ende ihrer Beauftragung hinaus – verpflichtet.

Pro Stellungnahme einer sachverständigen Person ist ein Aufwandsersatz in der Höhe von max. drei Tagessätzen zu Euro 360,- (inkl. allfälliger UST) vorgesehen.

Die Aufnahme in die Liste der sachverständigen Personen bzw. eine allfällig darauf folgende konkrete Beauftragung begründet kein Arbeitsverhältnis.

Die Aufnahme in die Liste der sachverständigen Personen muss gemäß NQR-Gesetz durch die NQR-Steuerungsgruppe bestätigt werden und bedeutet noch keine konkrete Beauftragung. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Liste als sachverständige Personen oder darauf folgende Beauftragungen besteht nicht.

## Bewerbungsverfahren

Die Bewerbungsunterlagen müssen das ausgefüllte Bewerbungsformular für sachverständige Personen sowie einen Lebenslauf in tabellarischer Form oder im Format des Europass-Lebenslaufs enthalten. Die Dokumente ausschließlich in **elektronischer Form** an folgende E-Mail Adresse zu senden.

OeAD–Österreichische Austauschdienst GmbH  
z.H. NKS für den NQR in Österreich

[nqr@oead.at](mailto:nqr@oead.at)

Bewerbungen sind ab sofort möglich.